

Stadt Schwabmünchen

## Bebauungsplan Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung



## GEGENSTAND

Bebauungsplan Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30"  
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

---

## AUFTRAGGEBER

**Stadt Schwabmünchen**  
Fuggerstraße 50  
86830 Schwabmünchen

Telefon: 08232 9633-0  
Telefax: 08232 9633-23

E-Mail: [rathaus@schwabmuenchen.de](mailto:rathaus@schwabmuenchen.de)  
Web: [www.schwabmuenchen.de](http://www.schwabmuenchen.de)

Vertreten durch: 1. Bürgermeister  
Lorenz Müller

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult**  
**Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**  
Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0  
Telefax: 08331 4904-20  
E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)  
Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Evelyn Ullrich - B.Sc. Biologie  
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 19.10.2021

---

Evelyn Ullrich  
B.Sc. Biologie

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>13</b>
<b>5.1</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>13</b>
<b>5.2</b>	<b>CEF-Maßnahmen</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Quellen</b>	<b>13</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Norden von Schwabmünchen	5
Abbildung 2: Geltungsbereich - Detailansicht	6
Abbildung 3: Darstellung der Planung	6
Abbildung 4: Ackerflächen im Geltungsbereich, im Hintergrund bereits vorhandene Gewerbeflächen	7
Abbildung 5: Pappel im Nordwesten des Geltungsbereiches und	7
Abbildung 6: Gehölzreihe südlich der Straße (Blickrichtung Westen)	8
Abbildung 7: Gehölzreihe nördlich der Straße (Blickrichtung Süden)	8
Abbildung 8: Waschanlage westlich des Geltungsbereiches (Blickrichtung Süden)	9
Abbildung 9: Gebäude und Gehölze westlich des Geltungsbereiches (Blickrichtung Süden)	9
Abbildung 10: Planungsrelevante Vogelarten innerhalb und randlich des Geltungsbereiches	12

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvögel	9
Tabelle 2: Erfasste Vogelarten	10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwabmünchen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30“ und damit verbunden die Änderung des Flächennutzungsplanes für das im Norden von Schwabmünchen liegende Gebiet. Geplant ist die Erweiterung der angrenzenden, bereits gewerblich genutzten Flächen sowie der Bau eines Kreisverkehrs.

Bei entsprechenden Eingriffen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (=Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt erfordert nach ständiger Rechtsprechung<sup>1</sup> eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, welche nachfolgend dargestellt wird.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

## 2 Lage und Bestand

Der artenschutzrechtlich zu prüfende Bereich liegt im Norden von Schwabmünchen an der Kreisstraße A30 und umfasst die Grundstücke mit der Flur-Nr. 435/1, 435/2, 435/3, 435/4 und in Teilen 435/5, 435/6 und 435/8 sowie 443 (Gemarkung Mittelstetten) mit einer Gesamtfläche von ca. 6,4 ha (siehe Abb. 1-3).

Der Geltungsbereich ist von Wirtschaftswegen und im Süden von der Kreisstraße A 30 umgeben und besteht zum Großteil aus intensiv genutzten Ackerflächen (siehe Abb. 4). Nördlich und östlich grenzen weitere Ackerflächen an. Am nordwestlichen Rand steht eine ca. 80-jährige Hybridpappel und ein Feldgehölz unter anderem mit Erle, Hainbuche, Hartriegel, Holunder und Schlehe (siehe Abb. 5). An der im Süden vorbeiführenden A 30 befinden sich entlang der südlichen Seite durchgehend Gehölzstrukturen (siehe Abb. 6). Auf der nördlichen Straßenseite wächst auf ca. 100 m Länge ein Straßenbegleitgehölz (bestehend aus Arten wie Buche, Bergahorn, Hartriegel, Hasel und Heckenrose, siehe Abb. 7). Im Westen befindet sich der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet nördlich der Kreisstraße A30“ der Stadt Schwabmünchen. Direkt an den Geltungsbereich angrenzend steht eine Tankstelle inklusive Waschanlage sowie weitere von Gehölzen umgebene Gebäude (siehe Abb. 8 und 9).

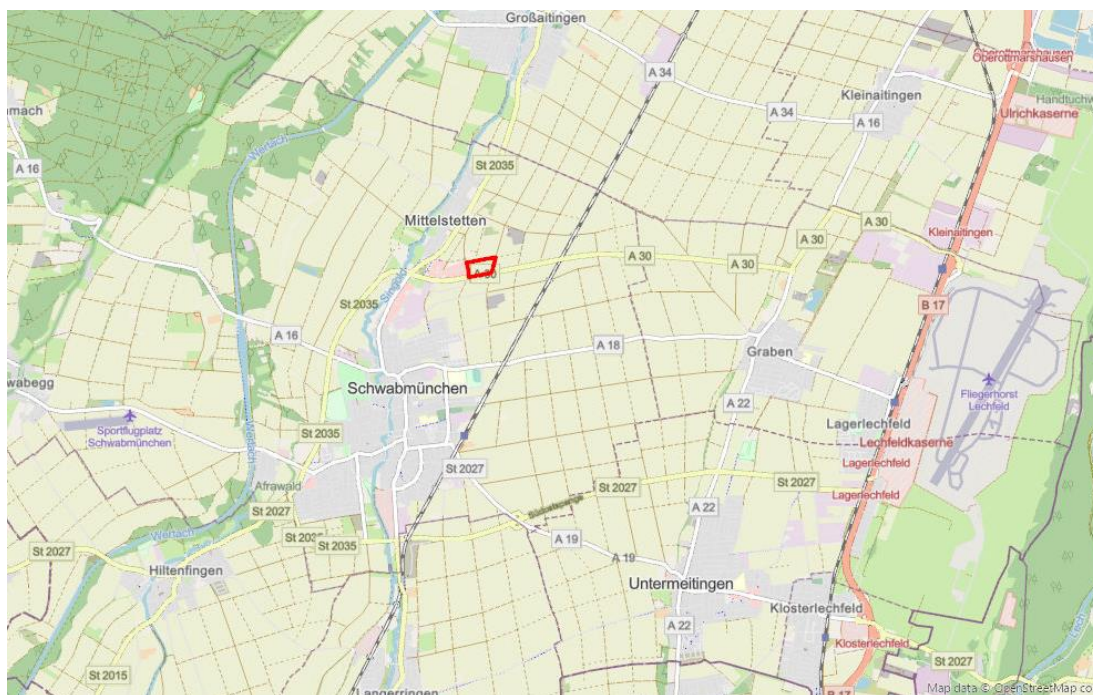


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches im Norden von Schwabmünchen





Abbildung 2: Geltungsbereich - Detailsicht



Abbildung 3: Darstellung der Planung



*Abbildung 4: Ackerflächen im Geltungsbereich, im Hintergrund bereits vorhandene Gewerbeflächen  
(Blickrichtung Südwesten)*



*Abbildung 5: Pappel im Nordwesten des Geltungsbereiches und dahinterliegendes Feldgehölz (Blickrichtung Norden)*





*Abbildung 6: Gehölzreihe südlich der Straße (Blickrichtung Westen)*



*Abbildung 7: Gehölzreihe nördlich der Straße (Blickrichtung Süden)*



**Methodik**



Abbildung 8: Waschanlage westlich des Geltungsbereiches (Blickrichtung Süden)



Abbildung 9: Gebäude und Gehölze westlich des Geltungsbereiches (Blickrichtung Süden)

### 3 Methodik

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten festgestellt. Um eine fachkundige artenschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können, wurde daher in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (LRA Landkreis Augsburg) eine gezielte Erfassung dieser Artgruppe durchgeführt. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Erfassungstermine. Die Kartierung wurde morgens bis zu 3 Stunden nach Sonnenaufgang, bei trockener Witterung durchgeführt und erfolgte mit Hilfe eines Fernglases (x10) sowie akustisch über den artspezifischen Gesang bzw. Rufe.

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Brutvögel

Datum & Uhrzeit	Wetter
14.04.2021 06.30-07.15	5 °C, 20 % Wolken, kein Wind
10.05.2021 05.30-06.10	10 °C, 20 % Wolken, kein Wind
21.05.2021 08.00-08.45	12 °C, 90 % Wolken, leichter Wind
05.06.2021 07.00-07.45	18 °C, 60 % Wolken, leichter Wind

## 4 Ergebnis

Im und angrenzend an den Geltungsbereich wurden insgesamt 24 Vogelarten festgestellt (siehe Tab. 2 und Abb. 10). Bei 16 Arten handelt es sich um sogenannte Allerweltarten, bei denen die Verbotstatbestände des BNatSchG §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 bei Eingriffen im Regelfall nicht ausgelöst werden, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.<sup>2</sup>

Gemäß der Arteninformationen des LfU, sind acht der 24 Arten saP-relevant. Dabei handelt es sich um die Goldammer, die Dorngrasmücke und den Pirol, welche ihr Revier im nördlich angrenzenden Feldgehölz haben. Der Gelbspötter wurde lediglich einmal erfasst, es handelt sich demnach lediglich um eine Brutzeitfeststellung und kein tatsächliches Revier. In das Feldgehölz findet kein Eingriff statt. Da bereits eine Vorbelastung durch das westlich angrenzende Gewerbegebiet und die überführende Stromleitung vorhanden ist und somit derartige Störungen von den Vögeln toleriert werden, ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Teil des Bebauungsplanes ist eine Eingrünung, welche das Feldgehölz zusätzlich von dem neu entstehenden Gewerbegebiet abschirmt. Darüber hinaus entsteht durch die Verwendung einheimischer Gehölze neuer Lebensraum für heckenbrütende Arten. Der Bebauungsplan sieht zudem im Grenzbereich zum Feldgehölz eine Grünfläche vor, sodass ausreichend Abstand zu der geplanten Bebauung besteht.

Mäusebussard, Turmfalke, Feldsperling, Schafstelze und Rauchschwalbe wurden nahrungssuchend auf der Fläche festgestellt. Da die Ackerflächen kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen und im Umkreis weitere geeignete Flächen vorhanden sind, ist für diese Arten von keiner Beeinträchtigung auszuschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Revier der Feldlerche, ca. 130 m nordöstlich des Geltungsbereiches ein Weiteres. Da durch das Vorhaben beide Reviere ihre Eignung verlieren, sind diese mit einer geeigneten Ersatzmaßnahme (CEF1) auszugleichen.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	Streng geschützt*	saP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Na	-	-		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	-	-		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	-	-		

<sup>2</sup> vgl. Arbeitshilfe „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des LfU, Seite 10

## Ergebnis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	Streng geschützt*	saP
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bzf	-	-		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	V	-		x
Elster	<i>Pica pica</i>	Bn	-	-		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	3	3		x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Na	V	V		x
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Bzf	3	-		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	-	-		x
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bzf	-	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	-	-		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Na	-	-	x	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Bv	V	V		x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bn	-	-		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Na	V	3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	-	-		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Na	-	-		x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bzf	-	3		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Bzf	-	-		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Na	-	-	x	x
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	-	-		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BY	RL DE	Streng geschützt*	saP
<p><i>Status:</i>  <i>Bzf = Brutzeitfeststellung</i>  <i>Bv = Brutverdacht</i>  <i>Bn = Brutnachweis</i>  <i>Ng = Nahrungsgast</i></p> <p>* gemäß BNatSchG § 7, Abs. 2, Punkt 14</p>			<p><i>RL BY = Rote Liste Bayern</i>  <i>RL DE = Rote Liste Deutschland</i>  <i>V = Vorwarnliste</i>                      3 = Gefährdet                      2 = Stark gefährdet                      1 = Vom Aussterben bedroht</p>			



Abbildung 10: Planungsrelevante Vogelarten innerhalb und randlich des Geltungsbereiches

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

**V1 Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen außerhalb der nach § 39 BNatSchG geltenden allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel, insbesondere der Brutzeit der Feldlerche vom 01. März - 30. September** (siehe BP Kap. 5.3 Punkt 4).

**V2 Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung (z.B. LED, warm weiß, gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung) zulässig.**

**Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren**  
(siehe BP Kap. 2.7 Punkt 1).

### **5.2 CEF-Maßnahmen**

#### **CEF1 Schaffung von Ersatzlebensraum für zwei Reviere der Feldlerche**

Für den Verlust von zwei Revieren der Feldlerche sind innerhalb bestehender Ackerflächen produktionsintegrierte Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen:

Anlage von 20 Lerchenfenstern mit jeweils mind. 20 m<sup>2</sup> Fläche auf zwei Hektar und einem zusätzlichen 0,4 ha Blühstreifen (Mindestbreite 10 m) mit autochthoner Saatgutmischung. Die Länge des Blühstreifens kann in Einzelstreifen mit einer Mindestlänge von 20 m aufgeteilt werden. Dabei ist für die Lerchenfenster auf ausreichend Abstand zum Feldrand (25 m), zu vertikalen Strukturen (50 m zu Einzelstrukturen, 100 m zu Baumreihen u. Feldgehölzen, 150 m zu geschlossenen Kulissen wie Wälder und Bebauung) und Straßen (100 m) zu achten (siehe BP Kap. 2.7 Punkt 2).

## **6 Fazit**

Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

## **7 Quellen**

ADEBAR: GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

---

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüf-  
ablauf. Stand 2020.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis  
1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechts-  
begriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Me-  
thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.